

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3. Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. Nr. 6. Opatów, am 15. November 1915.

1.

Abhaltung von Gouvernementsamtstagen.

Laut Erlass des M. G. G. vom 1./XI. 1915 Z. 1788 wird von nun ab Se Excellenz, der Herr Militärgeneralgouverneur allmonatlich Gouvernementsamtstage abhalten.

Zweck derselben sind einerseits Besprechungen mit den ihm untergeordneten Verwaltungsorganen, als auch inbesondere Fühlungnahme mit führenden Persönlichkeiten seines Verwaltungsgebietes, sowie auch Entgegennahme von Bitten und Beschwerden seitens der Zivilbevölkerung.

Für den Kreis Opatów wird der Gouvernements-Amtstag stets in Radom stattfinden.

Der erste Amtstag in Radom ist für den 22. November 1915 festgesetzt.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Radom wird das Audienzlokal zu erfahren sein.

An diesem Tage ist jedermann in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Möglichkeit geboten, bei Sr. Excellenz in Audienz zu erscheinen.

2.

Sprech und Kassastunden.

Die Kassastunden beim Kreiskommando wurden festgesetzt:

an Wochentagen: von 9 Uhr bis 12 Uhr V. M. und von 3 Uhr bis 5 Uhr N. M.,

an Sonn- und Feiertagen: von 9 Uhr bis 11 Uhr vormittag.

Sprechstunden für Parteien beim Kreiskommando nur vormittag an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr.

Die Nachmittage sind nur für die Amtsvorstände und Referenten bestimmt.

An Sonn- und Feiertagen findet (sehr dringende Fälle ausgenommen) kein Parteienverkehr statt.

3.

Vorgang der Gemeindegerichte bei Vorladungen von Militärpersonen.

Gemeindegerichten haben nicht das Recht den Gendarmen Befehle zu erteilen oder denselben Vorladungen direkt zuzustellen. Eine jede Vorladung einer Militärperson zum Gemeindegericht muss beim Kreiskommando erbeten werden.

4.

Beschränkung im Verabreichen von Fleischspeisen zur Schonung der Viehbestände.

Der Genuss von Fleisch, Rind-, Schweine-, Kalbfleisch, Geflügel aller Arten und die Verabreichung von Fleisch in öffentlichen Gastlokalen am Dienstag und Freitag wird mit 1. Dezember l. J. bis auf Weiteres verboten. Nur Schaffleisch, Wurstwaren, Wild, Fische und Inneres können auch an diesen 2 Tagen genossen werden. Zum Inneren gehören: Leber, Nieren, Hirn, Kuttelflack.

Am Dienstag und Freitag haben alle Fleischläden geschlossen zu sein. Der Vorverkauf tagvorher ist gleichfalls strenge verboten und von der Gendarmerie zu überwachen. Zuwiderhandelnde werden mit Strafen von 100 bis 200 Kronen belegt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche im Kreise Opatów befindlichen Truppen, Anstalten, Bahnsicherungs- und Arbeiterabteilungen.

5.

„Links ausweichen" — „Rechts vorfahren".

Trotz der im Amtsblatt Nr. 3. Pkt. 14. ausgegebenen Befehle, die Strassenfahrordnung betreffend, kommt es noch immer vor, dass die einheimischen Fuhrwerke auf der falschen Strassenseite fahren, und daher auch falsch ausweichen. Die Bevölkerung ist auf das eindringlichste zu belehren, dass auf dem Gebiete der k. u. k. Militärverwaltung grundsetzlich l i n k s gefahren (marschiert) l i n k s ausgewichen und r e c h t s überholt (vorgefahren) werden soll.

Es liegt im eigenen Interesse (persönliche Sicherheit etz.) der Bevölkerung diese Verordnung zu befolgen.

Auf Wegkreuzungen und in den Ortschaften sind Tafeln mit der Aufschrift: »Links fahren«, »Na lewo jechać« anzubringen.

Die Gendarmerie, die Gemeindepolizei, die Gemeindevorsteher und Soltisse haben die Einhaltung dieser Fahrordnung zu beaufsichtigen und sicherzustellen.

6.

Ablieferung von Waffen und Munition.

Trotz dem durch Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, verlautbart im hiesigen Amtsblatte Nr. 1. Pkt. 7. die sofortige Ablieferung aller noch im Besitze der Zivilbevölkerung sich befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände angeordnet wurde, haben die besonders in den letzten Monaten sich mehrende Strafangelegenheiten den Beweis erbracht, dass sich noch viele Waffen und Munitionsgegenstände in den Händen dazu unberechtigter Personen befinden.

Es wird daher die ganze Zivilbevölkerung des Kreises nochmals eindringlichst aufgefordert, längstens binnen 8 Tagen von der Verlautbarung dieser Aufforderung, nach welcher Zeit Revisionen überall durchgeführt werden; alle noch in ihrem Besitze befindlichen Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Patronen, Kapseln, Kugeln und Pulvervorräte, sowie alle anderen Munitionsgegenstände dem k. u. k. Kreiskommando bezw. dem nächsten Gendarmeriepostenkommando abzuliefern, widrigenfalls alle mit einer Waffe in den Händen aufgegriffenen Personen als einer Raubabsicht verdächtig, sofort arrestiert und einer rücksichtlos strengsten Bestrafung entgegenführt werden.

Die Wojts und Soltysse jener Ortschaften, in welchen Waffen und Munition gefunden wird, werden bestraft eventuell wird den Bewohnern der Ortschaften eine hohe Geldkontribution auferlegt.

7.

Bekämpfung des Räuberunwesens.

In der letzten Zeit mehrt sich im hiesigen Kreise immer häufiger die Zahl verwegener Raubanfälle. Es kann so weit, dass friedliche Bürger am hellichten Tage überfallen wurden.

Das k. u. k. Kreiskommando wird dafür Sorge tragen, dass diese Erscheinung menschlicher Verwilderung mit den Wurzeln ausgerottet werde.

Vor allem muss betont werden, dass die Bevölkerung bis jetzt die diesbezüglichen Anordnungen des

Kreiskommandos nicht unterstützt und dadurch sozusagen die Räuber und Mörder begünstigt hat.

Ich wende mich daher an alle Einwohner des Kreises mit der dringenden Aufforderung, vorgekommene Raub- und Überfälle sofort der Gendarmerie zur Anzeige zu bringen und verdächtige Personen anzugeben.

Gleichzeitig versichere ich, dass alle Anzeigen strengstens geheim gehalten werden und den Anzeigern eine hohe Entlohnung gewährt werden wird.

Wenn irgendwo ein Fall von Verheimlichung oder stummen Einverständnisses eines Überfalles oder Diebstahles konstantiert wird, so wird das Kreiskommando mit aller Rücksichtslosigkeit und grösster Strenge vorgehen und das betreffende Dorf oder die Gemeinde mit einer hohen Kontribution belegen.

Ich bitte die hw. Geistlichkeit und die gebildeten Stände den Leuten klar zu machen, dass unter solchen Verhältnissen gross und klein, arm und reich aus eigenem Antrieb und zu eigenem Schutze mitarbeiten muss. Vor allem müssen die Gutsbediensteten zur Anteilnahme aufgemuntert werden, die mit erhobenen Armen ruhig zu sehen, wie ihre Brotgeber beraubt und gemordet werden. Wecket in ihren Herzen die alten Tugenden ihrer Vorfahren: Treue und Tapferkeit! Soweit darf es nicht kommen, dass die Nachkommen deren, die sich tapfer gegen die russische Übermacht gewehrt haben, vor einem Handvoll Verbrecher zittern! Mit Beilen, Heugabeln, Sensen und Dreschflegeln soll sich das Gesinde und das ganze Dorf auf diese Strassenräuber stürzen!

Die Wojts und Soltysse beauftrage ich:

1) Dass sie die Nachtwachposten verstärken und für diesen verantwortungsvollen Dienst verlässliche, kräftige u. mutige Leute auswählen.

2) Dass die Wächter jeden fremden Menschen genau ausforschen und falls sie Verdacht schöpfen, sofort die Ortschaft oder das Gut verständigen.

3) Dass sie im Falle eines Verbrechens gleich die ganze Bevölkerung durch Hornsignale oder Glockenläuten alarmieren.

4) Dass sie von einem solchen Vorfall sofort den nächsten Gendarmerieposten mittelst berittenem Boten in Kenntnis setzen und auf der Stätte des Verbrechens alles unberührt lassen, ausser was zur Hilfeleistung der Verwundeten notwendig ist, um die Untersuchung zu erleichtern.

Ich hoffe, dass die Bevölkerung im eigenen Interesse willig an der Ausrottung dieses Übels mitarbeiten wird, damit die Wohlfahrt und das Gedeihen dieses schönen, hartgeprüften Landes nicht unschuldig leidet.

8.

Wiederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen.

Diese Bestimmungen haben auch im h. o. Kreise im vollen Umfange Giltigkeit.

Standrechtlich und mit dem Tode wird bestraft, wer eines der folgenden Verbrechen begeht:

1) Unbefugte Werbung.

2) Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.

3) Ausspähung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des kais. und königl. österr. Staates oder dessen Verbündete.

4) Hochverrat.

5) Majestätsbeleidigung.

6) Störung der öffentlichen Ruhe.

7) Aufruhr.

8) Boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände.

9) Boshafte Handlungen oder Unterlassungen die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.

10) Boshafte Beschädigung oder Störung an Staatstelegraphen (Telephon).

11) Boshafte Beschädigung eines dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentums oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt.

12) Mord.

13) Totschlag.

14) Brandlegung.

15) Raub.

16) Diebstahl, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 1000 Kronen übersteigt.

17) Veruntreuung einer dienstlich oder zur Zeit einer Feindesgefahr oder eines sonstigen Bedrängnisses anvertrauten Sache im Werte von mehr als 1000 Kronen; mag die Veruntreuung in einem oder mehreren Angriffen erfolgt sein.

18) Veruntreuung überhaupt, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder Herausgelockten 2000 K. übersteigt.

19) Betrug überhaupt, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder Herausgelockten 2000 K. übersteigt.

Das Standrecht findet auch Anwendung beim Versuche, bei Mitschuld und Teilnahme der angeführten Verbrechen.

9.

Dislokation der Gendarmerie.

Kreisgendarmeriekommandant: **Rittmeister Alfons Schwab.**

GENDARMERIEPOSTEN:

KREISGENDARMERIEKOMMANDO OPATÓW.

Nr.	STANDORT	Das Rayon des Postens umfasst die Ortschaften.
1.	Opatów	Magistrat: Opatów Gemeinde: Opatów
2.	Iwaniska	» Iwaniska
3.	Malkowice	» Malkowice
4.	Raków	» Raków » Rembów
5.	Łagów	» Łagów » Gęsice » Piórków
6.	Modliborzyce	» Modliborzyce » Baćkowice
7.	Waśniów	» Waśniów » Grzegorzowice » Momina-Boksice
8.	Kunów	» Kunów
9.	Ostrowiec	» Ostrowiec » Częstocice
10.	Sadowie	» Sadowie
11.	Ćmielów	» Ćmielów
12.	Ruda Kościelna	» Ruda Kościelna
13.	Julianów	» Julianów
14.	Lasocin	» Lasocin
15.	Ożarów	» Ożarów
16.	Wojciechowice	» Wojciechowice
17.	Czyżów Szlachecki	» Czyżów-Szlachecki

10.

Dislokation der Finanzwache.

Kreisfinanzwachkommandant: Komissär Josef Kędzierski.

FINANZWACHPOSTEN:

BEZIRKSFINANZWACH-KOMMANDO UND BEZIRKSFINANZWACH-KOMMANDANT.		Nr.	STANDORT	Der Rayon des Postens umfasst die Gemeinden:
OPATÓW	Respizient Leopold Tebinka.	1.	Opatów	Magistrat: Opatów Gemeinde: Opatów » Sadowie
		2.	Iwaniska	» Iwaniska » Malkowice » Modliborzyce » Baćkowice
		3.	Łagów	» Łagów » Rembów » Piórków » Gęsice
OSTROWIEC	Kommissär II Kl. Johann Pawlikiewicz.	4.	Ostrowiec	Magistrat: Ostrowiec Gemeinde: Częstocice » Kunów » Bodzechów
		5.	Waśniów	» Waśniów » Grzegorzewice » Boksyce
		6.	Ćmielów	» Ćmielów » Ruda kościelna » Wojciechowice
OŻARÓW	Resp. Martin Wandycz.	7.	Ożarów	» Ożarów
		8.	Julianów derzeit Brzozowa	» Julianów
		9.	Lasocin	» Lasocin » Czyżów szlachecki

11.

Bergeprämien.

Um der Verschleppung und dem Verluste ärarischer Güter möglichst vorzubeugen, können Geldprämien in folgender Höhe auch für die vom Feinde herrührenden Gegenstände ausgezahlt werden.

Der Zivilbevölkerung, auch der feindlichen.

1. Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen wurden:

für die Feldkanonen bis zu 350 K,

für die 10 cm. Kanonen oder 12 cm. Haubitzen bis zu 600 K,

für schwere Geschütze bis zu 900 K.

Werden Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, so ist von der Prämie je ein Viertel abzuziehen.

Die Prämie ist auf Grund der ungestempelten Quittung des Empfängers bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów auszuzahlen.

2. Für sonstige Materialien (Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausrüstung etc.) der eigenen Armee oder des Feindes, werden auch Prämien ausgezahlt.

Die Gewährung von Finder- oder Bergelohn setzt voraus, dass es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden den Militärbehörden entzogen geblieben wären.

Jede Zivilperson, die Fundstellen von Geschützen (scharfer Artilleriemunition und Handgranaten) nicht angibt oder den Besitz ärarischer Güter verheimlicht, wird im Falle der Anzeige der Bestrafung zugeführt werden.

12.

Polizeisperrstunde und die Sonntagsruhe.

In Abänderung der hä. im Amtsblatte Nr. 1, Punkt 11 verlautbarten Verfügung ordne ich an wie folgt:

1. Der Aufenthalt und das freie Passieren der Bevölkerung auf den Strassen innerhalb geschlossener Ortschaften ist bis auf weiteres bis 11 Uhr nachts gestattet, um welche Stunde auch die Gasthäuser und Konditoreien geschlossen sein müssen. Alle übrigen Geschäfte sind um 8 Uhr abends zu schliessen.

2. An Sonntagen dürfen alle Geschäfte nur von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags offen gehalten werden. Ausnahme hievon bilden die Friseurstuben, deren Offenhalten von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet wird. Lebensmittelgeschäfte können ausser den Vormittagsstunden von 8—11 Uhr auch nachmittag von 6—7 Uhr offen gehalten werden.

Für Tabaktrafiken, Gasthäuser, Konditoreien und Apotheken gilt die Beschränkung der Sonntagsruhe nicht und können diese Geschäfte den ganzen Tag offen gehalten werden.

Diese Anordnung tritt vom Tage der Kundmachung in Kraft.

13.

Austausch angerissener Banknoten.

Es ist zur hä. Kenntnis gelangt, dass seitens unreeler Spekulanten für angerissene österreichische Banknoten ein Teil des Wertes abzogen wird, wodurch die Bevölkerung grossen Schaden leidet.

Dieser Abzug ist volkommen ungebührlich. Das Kreiskommando macht daher darauf aufmerksam, dass angerissene, oder schadhafte österr. Banknoten in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu jederzeit gegen neue ausgetauscht werden können, dass daher ein Abzug nicht zu geben ist.

Hiebei wird die Bevölkerung aufgefordert, derartige Fälle dem nächsten zuständigen Gendarmeriekommando oder direkt dem Kreiskommando unter genauer Angabe der Namen der Beschuldigten anzuzeigen.

14.

Unentgeltlicher Holz- und Streubezug aus Staatsforsten.

Dieser erfolgt nur an die offenkundig arme und bedürftige Bevölkerung u. zw.:

a) an Bauholz nur für Abbrändler und nur bis zu einem gewissen Ausmass unentgeltlich, über dieses Ausmass hinaus je nach der Vermögenslage zu mehr oder weniger ermässigtem Preise. Für Umzäunungen wird kein Holz gegeben,

b) an Brennholz nur in den alleräussersten Fällen der Not, da dieses derzeit bereits nur mehr in äusserst geringer Menge vorhanden ist u. zw. wird nur Klaubholz abgegeben. Jedes Werkzeug ist hiebei strengstens verboten.

c) an Streu nur insoweit die Forste hiedurch nicht geschädigt werden. Eiserne Kechen sind hiebei strengstens verboten.

Die Gemeindevorstehungen werden allerstrengstens dafür verantwortlich gemacht, dass die von ihnen bezüglich des Holz- und Streubezuges ausgestellten Bestätigungen vollständig wahrheitsgemäss sind, diejenigen bezüglich Bauholz die unumgänglich notwendige Stückzahl enthalten, diejenigen bezüglich Brennholz nur für alleräusserste Not ausgestellt werden.

Die Gemeindevorstehungen als auch die Gendarmerieposten haben strengstens zu kontrollieren, dass das Holz nur zum Bauen bzw. Heizen verwendet wird. Ein Verkauf des Holzes ist nicht gestattet und wird strengstens bestraft.

15.

Verwertung von Waldfrüchten als Futtermittel.

Der fühlbare Mangel an den der Landwirtschaft unter normalen Verhältnissen zur Verfügung stehenden Futtermitteln hat das Ackerbauministerium bereits vor einiger Zeit dazu veranlasst, durch Herausgabe eines Merkblattes über einige wichtige Ersatzfuttermittel auf die Heranziehung des Baumlaubes und einiger Waldfrüchte für Futterzwecke zu lenken.

Das Ackerbauministerium hat in Ergänzung dieser Aktion die Veranlassung getroffen, dass seitens der Futtermittelzentrale in Wien I. Trattnerhof 1, folgende Waldfrüchte in vollen Waggonladungen von 10.000 kg zu nachstehenden Preisen per 100 kg netto ab Verladestation angekauft worden:

Bücheln (Buchekern) getrocknet 40 K, gedarrt 50 K,
Lindenfrüchte getrocknet 135 K,
Eicheln getrocknet 20 K, gedarrt 32 K,
Rosskastanien getrocknet 18 K, u. gequetscht 28 K.

Die Preise verstehen sich für reife, gesunde Früchte, frei von Erde und Laub, wobei jede Sorte separat in ganzen Waggonladungen lose verladen werden muss.

Da angenommen wird, dass im Okkupationsgebiete eine reichliche Ausbeute an den genannten Waldfrüchten zur Verfügung stehen dürfte und sich aus deren Verwertung eine nicht unansehnliche Einnahme für die hiesige arme Bevölkerung ergeben würde, wird auf Befehl des Militärgeneralgouvernement Lublin die Bevölkerung des Kreises zur Beteiligung an der Einsammlung und Ablieferung dieser Früchte hiemit aufgefordet.

Zur Durchführung dieser Aktion ist die Bildung von Sammelstellen notwendig, die von Gemeinden, Korporationen, Guts- und Forstverwaltungen, Schulen, Pfarrern oder Privatpersonen errichtet und geleitet werden sollen. Die Sammelstellen haben die Aufgabe, die in Betrachtkommanden Bevölkerungskreise zum Einsammeln der Waldfrüchte anzuregen, die gelieferten Früchte bar zu bezahlen, sowie die Trocknung, die Verladung und den Versand an die von der Futtermittelzentrale angegebener Adressen zu besorgen.

Die von der Futtermittelzentrale zu bezahlenden Preise sind so reichlich bemessen, dass die Sammelstelle auch bei auskömmlicher Entlohnung der Einsammler einen entsprechenden Ersatz ihrer Auslagen und einen kleinen Gewinn erzielen kann.

Die Früchte müssen von der Sammelstelle reif, gesund, frei von Erde und Blättern und, soferne die Sammelstelle nicht selbst die Trocknung vornimmt, gut getrocknet übernommen worden. Die Sammelstelle hat sie auf Böden und Speichern in dünnen Schichten, die häufig umzuschäufeln sind, kühl und luftig bis zum Abtransporte aufzubewahren. Die Trocknung kann in einfacher Weise an Herd, Ofen oder Backofen durchgeführt worden. Wenn möglich, sollen die Früchte gedarrt werden, welche Arbeit Breiereien oder sonstige Industrieunternehmungen, die über geeignete Einrichtungen vorfügen, übernehmen können.

Falls einzelne Sammelstellen nicht ganze Wagonladungen zusammenbringen, müssen sie sich mit anderen Sammelstellen zwecks Kompletierung der Waggonladungen ins Einvernehmen setzen. Sobald eine Sammelstelle ein entsprechendes Quantum gesammelt hat, hat sie dies telegraphisch der Futtermittelzentrale in Wien I. Trattnerhof 1 (Telegrammadresse Futterzentrale Wien) zu melden, von welcher sie die Angaben der Adressen erhält, an welche die einzelnen Sendungen von Fall zu Fall zu expedieren sind. Die Sendungen sind bahnamtlich zu wägen und ist der Duplikatfrachtbrief der Futtermittelzentrale einzusenden. Die Zahlung erfolgt in der Hälfte des Betrages sofort nach Empfang des Duplikatfrachtbriefes seitens der Futtermittelzentrale, die zweite Hälfte wird nach ordnungsgemässer Übernahme beglichen. Für die Bezahlung ist das bei der bahnamtlichen Wägung festgestellte Gewicht massgebend.

Die Futtermittelzentrale ist ermächtigt, über den Antrag des k. u. k. Kreiskommandos an Sammelstellen beziehungsweise Einzelnpersonen, welche sich durch besonders eifrige Mitwirkungen an der Sammelaktion hervorgetan haben, ausser den festgesetzten Preisen Prämien auszubezahlen.

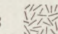
Wegen Beistellung der Waggons und Beseititgung eventueller Verkehrsschwierigkeiten wird erforderlichen Falles das k. k. Ackerbauministerium die entsprechenden Veranlassung treffen.

16.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

In teilweiser Abänderung der im Punkte 9. des Amtsblattes Nr. 2. enthaltenen Bestimmungen über die Schonzeiten für jagdbare Thiere im okkupierten Gebiete Polens tritt bis zur Einführung neuer Vorberei-

tung stehenden Jagdvorschriften nachstehende Bestimmungen:

Schonzeit: 

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Edel- und Damhirsch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨					
Rehbock	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Hase		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨			
Haselhuhn		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Auerhahn- und Birkhahn	▨	▨	▨ 15		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Rebhuhn	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Fasan	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Wachtel und Wildtaube	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				▨	▨
Trappe		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Sumpfvögel				15 ▨	▨	▨						
Wasservögel				15 ▨	▨	▨						
Weibl. Eich- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhennen, Birkhennen, Singvögel	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨

Die Jagd in dem ärarischen und städtischen Waldungen ist untersagt.

17.

2. Angehörige russischer Bahnbediensteten.

Bewilligung zur Abreise nach Russland oder Unterstützung derselben.

Das k. u. k. AOK/EOK, hat mit dem Befehle Op. M. V. Nr. 76. 474/1. vom 10. Oktober 1915 folgendes eröffnet:

1. Das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt ist bereits, jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, die Abreise über das neutrale Ausland zu ermöglichen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

2. Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, hätten daher ein entsprechendes Ansuchen einzubringen. Diese Ansuchen sind mit einer Liste der Namen und des Alters der Bittsteller, unter genauer Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes vorzulegen.

3. Eine zwangsweise Repartierung feindlicher Staatsangehöriger ist vom völkerrechtlichen Standpunkte nicht zulässig; für den Unterhalt der im okkupierten Gebiete zurückbleibenden feindlichen Staatsangehörigen hat nach den Normen des Völkerrechtes der Okkupant vorbehaltlich etwaiger späterer Ersatzansprüche an Russland zu sorgen.

4. Diesen russischen Staatsangehörigen können, soferne sie tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, Geldunterstützungen von 60 Heller täglich pro Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige und 1 Krone für alleinstehende Personen gewährt werden.

Auf Befehl des Milt. Gen. Gouv. Lublin wird dies zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, dass die Gesuche um Bewilligung zur Abreise nach Russland beim k. u. k. Kreiskommando einzubringen sind.

Die im Sinne des 4. Absatzes der vorstehender Verordnung nach einwandfreier Konstatierung der Notwendigkeit zuzuerkennenden Geldunterstützungen werden einmal im Monate im Nachhinein ausgezahlt.

18.

Marktordnung.

Behufs Regelung der im Kreise stattfindenen Märkte wird Nachstehendes angeordnet:

Bis auf Weiteres finden folgende Märkte statt:

In Opatów: jeden Mittwoch (Vieh und Warenmarkt,

in Ostrowiec: jeden Montag und Donnerstag (Vieh und Warenmarkt),

in Ożarów: jeden Dienstag (Vieh und Ware),

in Łagów: jeden Donnerstag,

in Raków: jeden Freitag,

in Iwaniska: jeden Montag.

An jeden dieser Tage hat der Markt von 7 Uhr Früh bis 3 Uhr nachmittags zu dauern; nach 3 Uhr ist der Markt zu schliessen, damit die Bevölkerung noch vor der Nacht nach Hause kommen kann.

Bis 12 Uhr Mittags dürfen die Waren von den Wiederverkäufern nicht angekauft werden.

Die Gemeinden sind bis auf Weiteres berechtigt, die Marktgebühren in der bisherigen Höhe einzuheben.

Von dem Marktverkehre sind ausgeschlossen: Getreide, Mehl und alle zur Ausrüstung und Uniformierung der Angehörigen der kämpfenden Armeen gehörenden Gegenstände, alle Drucksachen mit Ausnahme der Gebetbücher.

Die Gemeinde, Polizei und die Gendarmerie haben die obgenannten Gegenstände, falls sie auf den Markt gebracht werden sollten, sofort zu konfiszieren und in allgemeinen die Marktordnung zu überwachen.

Die Eigentümer von Vieh und Pferden, welche

auf den Markt getrieben werden, haben sich beim zuständigen Gemeindeatme mit einer Bestätigung, welche die Herkunft der Tiere beglaubigt, zu versehen.

Die Verkäufer von Pferden und Vieh haben sofort nach Rückkehr vom Markte bei dem eigenen Gemeindeamte im Falle, das Vieh (die Pferde) nicht verkauft wurden, die vorerwähnte Bestätigung abzuführen, sonst aber den Namen und Wohnort des Käufers anzugeben.

Die für den Warenverkehr bei Nacht geltenden Vorschriften beziehen sich auch auf den Marktverkehr.

19.

Reinigen der Städte und Märkte.

Nachdem trotz der im Amtsblatte Nr. 1, Punkt 17 getroffene Verfügung, dass alle Strassen und Plätze in Ordnung gehalten und öfters gereinigt werden sollen, noch immer keine Ordnung, speziell in den Märkten und Städten herrscht, so ordne ich neuerlich an, dass in Städten und Märkten, in welchen Wochenmärkte abgehalten werden, an jedem Markttage sofort nach Beendigung des Markttages, welcher laut der sub 18. dieses Blattes ersichtlichen Anordnung um 3 Uhr nachmitt. seinen Abschluss finden muss, die Strassen und Plätze einer gründlichen Reinigung unterzogen werden und der Kehrricht ausserhalb des Sadtgebietes hinausgeführt wird. Diese Reinigung hat auch an jeden Samstag der Woche und nach Bedarf auch vor jedem röm.-kath. Feiertage.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher sind mir für die strikte Befolgung vorstehenden Auftrages persönlich verantwortlich.

Die Gendarmerieposten haben diese Anordnung streng zu überwachen und alle Missstände abzustellen.

20.

Vom den Gemeindefunktionären.

Da die Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte allem Anscheine nach noch vielfach im unklaren sind über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten, werden nachstehende Grundzüge verlautbart.

Der Gemeindevorsteher und der Gemeinderat bilden gemeinsam die Gemeindevertretung.

Die vom k. u. k. Kreiskommando ernannte Gemeindevertretung ist berechtigt Gemeindefunktioräre, wie den Gemeindeschreiber, Gemeindesekretär und etwaige Kanzeleihilfskräfte anzustellen.

Alle mit der Anstellung des Gemeindevorstehers, der Soltysen und Gemeindefunktionäre, verbundenen Auslagen, also die Gehalte derselben die Kosten, der Bureaueinrichtungen, Kanzlei — und Bereisungspauschalien, sind lediglich aus den Einkünften der Gemeinde zu bestreiten.

Die Höhe der Gehälter und der anderen Auslagen bestimmt der Gemeinderat und es ist der jährliche Gesammtbedarf in erster Linie aus dem Ertrage des Gemeindevermögens und erst der Überschuss durch allgemeine Besteuerung der Gemeindemitglieder zu decken.

Der Plan einer solchen Besteuerung wird vom Gemeindevorsteher und seinen Hilfsorgane enworfen und vom Gemeinderäte im eigenen Wirkungskreise bestätigt; er erlangt jedoch erst durch die Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos rechtliche Wirksamkeit, (Siehe Absatz vom Wirkungskreise des Gemeinderates).

Die Einhebung der Gemeidesteuern erfolgt unter Leitung der Soltysen und unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung.

Den Besteuerten ist zur Erbringung der Gebühren eine angemessene Frist zu gewähren; erst nach erfolglosem Ablauf derselben kann eine zwangweise Einhebung der Steur stattfinden; in Fällen einer hartnäckigen Weigerung kann bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit, die Gemeindeverwaltung um Assistenz beim k. u. k. Kreiskommando ansuchen.

Im Hinblicke auf die bedeutende Verminderung der Steuerkraft der Einwohner des okkupierten Gebietes und auf die Notwendigkeit einer opferfreudigen Arbeit aller Mitbürger zur Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, ist es geboten, bei Festsetzung der Gehaltshöhe und der Amtspauschalien tunlichst bescheiden vorzugehen; jedem sei es Ehrenpflicht, die Übernahme eines Amtes oder Funktion nicht von der Höhe des Gehaltes abhändig zu machen!

Die Gemeinderatsmitglieder, insoferne sie nicht zugleich das Amt der Soltysen bekleiden, verrichten ihren Dienst unentgeltlich.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Der Wirkungskreis der Gemeinde wird in den eigenen und den übertragenen eingetheilt.

Zum eigenen Wirkungskreise gehören:

1) Die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens.

2) Die Anstellung der Gemeindefunktionäre und deren Entlohnung.

3) Die Festsetzung des Budgets für den Gemeindehaushalt und dessen Bedeckung, vorbehaltlich der Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos.

Den Schlüssel zur Bemessung der Gemeindesteuern bestimmt der Gemeinderat; es ist hiebei tunlichst der Personalerwerb und Kapitalertrag als Grundlage zu nehmen.

Im übertragenen Wirkungskreise hat die Gemein-

de sämtliche ihr, als der I. Verwaltungsinstanz vom k. u. k. Kreiskommando zugewiesenen Angelegenheiten durchzuführen bzw. zu erledigen.

Das k. u. k. Kreiskommando übt die Aufsicht über die gesamte Gebahrung der Gemeinde aus.

Ausser den der Gemeinde vom k. u. k. Kreiskommando fallweise übergebenen Aufträgen, gehören zum übertragenen Wirkungskreise folgende Agenden:

1) Sanitätspolizei;
2) Sicherheitspolizei;
3) Sittenpolizei;
4) Strassenpolizei;
5) Gewerbepolizei;
6) Meldewesen;
7) Beaufsichtigungen der Dorfverwaltungen;
8) Unterstützungen der Arbeitslosen und Armen.

Der Begriff einer Polizei enthält die Pflicht der Gemeinde.

1) Auf Grund der kundgemachten Grundsätze, in den obenerwähnten Agenden Massregeln und Verfügungen zu treffen, die nach Einholung der Genehmigung vom k. u. k. Kreiskommando bindende Kraft erlangen.

2) Sorge zu tragen, dass alle in der gegebenen Richtung verlautbarten Verordnungen, von der Bevölkerung beachtet und befolgt werden.

3) Übertretungen dieser Vorschriften, die in Gemeindegebiete begangen wurden, insoferne das Strafrecht nicht anderen Behörden vorbehalten ist, zu ahnden.

Das Strafrecht wird vom Gemeindevorsteher und 2 dazu bestimmten Gemeinder Amtsmitgliedern ausgeübt. Sie behandeln sämtliche Straffälle des eigenen Wirkungskreises, und die oben unter 3 erwähnten im übertragenen Wirkungskreise, und haben die Befugniss Strafen bis zu 20 Kr. bzw. 2 Tage Arrest zu verhängen.

Das von allen 3 Richtern unterfertigte Straferkenntnis ist dem Bestraften mit dem Bemerken zu verkünden, dass ihm dagegen der Rekurs an das k. u. k. Kreiskommando freisteht, der innerhalb 3 Tage nach der Verkündigung, bei dem Gemeindeamte schriftlich eingebracht werden kann.

Die eingebrachten Rekurse sind unter Auschluss des Straferkenntnisses unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Die Strafgelder fliessen der Gemeinde zu, in welcher die Übertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht ist jedoch mit den Gemeindegerichten nicht zu verwechseln.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers, des Gemeinderates, der Sołtysen und der Miliz.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde; er leitet die Verwaltung der Gemeinde, sowohl im eigenen, wie im übertragenen Wirkungskreise, er vollzieht die Aufträge und Befehle des k. u. k. Kreiskommandos, die Beschlüsse des Gemeinderates, und erteilt Aufträge den Sołtysen und anderen Gemeindefunktionären, er beaufsichtigt die richtige Durchführung bzw. Befolgung dieser Aufträge und die planmässige Einhebung der Gemeindesteuern.

Der Gemeindevorsteher beruft die Sitzungen des Gemeinderates, und sorgt als Vorsitzender für den ordnungsmässigen Verlauf derselben.

Ihm obliegt die Sorge für das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner, und er hat entsprechende Anträge dem Gemeinderate vorzulegen.

Im Falle der Verhinderung des Gemeindevorstehers, vertreten ihn in allen seinen Befugnissen die vom Gemeinderate zu Vertretern des Gemeindevorstehers gewählten und vom k. u. k. Kreiskommando bestätigten Gemeinderatsmitglieder.

Der Gemeinderat unterstützt den Gemeindevorsteher in seiner Amtsführung. Im eigenen Wirkungskreise beschliesst er die Art und Weise der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Verwendung des Ertrages, übt die Kontrolle dieser Verwaltung und der eventuell vorhandenen Gemeindefonde aus; ernennt die Gemeindeangestellten und wählt vorbehaltlich der Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos die Vertreter des Gemeindevorstehers und die Sołtysen. Er beschliesst die Gehaltshöhe der Gemeindeangestellten; beschliesst die zur Durchführung des eigenen Wirkungskreises notwendigen Gemeindesteuern und beaufsichtigt deren Verwendung.

Er bestimmt den Schlüssel zur deren Bemessung und überwacht die richtige, planmässige Einhebung.

Der Gemeinderat beschliesst das Gemeindebudget, ferner Massregeln und Weisungen zur Durchführung der dem übertragenen Wirkungskreise angehörigen Agenden, und kann diesbezügliche Anträge und Anregungen an das k. u. k. Kreiskommando stellen.

Gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorsteher übt der Gemeinderat die Kontrolle über Sołtysen und Gemeindefunktionäre aus, entfernt untaugliche nötigenfalls von ihrem Posten, oder stelt entsprechende Anträge an das k. u. k. Kreiskommando.

Hinsichtlich der Beschlussfassungs und Abstimmung wird auf die, der Gemeinde seinerzeit übermittelten »Weisungen, an die Gemeindevertretungen« verwiesen.

Von der jeweiligen Sitzung des Gemeinderates, hat der Gemeindevorsteher 8 Tage vorher, das k. u. k. Kreiskommando, unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

Das Sitzungsprotokoll wird samt den Beschlüssen dem k. u. k. Kreiskommando vorgelegt.

Von dem Wirkungskreise der Sołtysen.

Der Sołtys versieht das Amt des Dorfleiters, er sorgt für die Ordnung und Ruhe im Dorfe, und beaufsichtigt die Befolgung der kundgemachten Vorschriften.

Über die Bedürfnisse der Ortschaft, über begangene Übertretungen, und eigene Beobachtungen hat er an das zuständige Gemeindeamt Bericht zu erstatten.

Die Aufträge des Gemeindevorstehers hat er gewissenhaft und eifrig zu befolgen.

Er untersteht in jeder Beziehung der Gemeindevertretung, und wird von dieser, insbesondere durch einen etwa in der Ortschaft wohnhaften Gemeinderat überwacht.

Pflichten der Miliz.

In Ortschaften in welchen die Aufstellung der Miliz angeordnet wurde, hat dieselbe folgende Pflichten:

Auf Reinhaltung der Brunnen, Strassen, Höfe, Stallungen etc., und die Reinlichkeit in den Verkaufsgewölben, insbesondere in Lebensmittelhandlungen zu sehen; Massregeln gegen den Ausbruch von Epidemien zu ergreifen und Infektionsfälle unter Menschen oder Tieren sofort zur Anzeige zu bringen, anzuordnen, dass Tierkadaver vergraben und herrenlose frei herumlaufende Hunde eingefangen werden. Sie haben auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu schauen, an Strassenkreuzungen Wegweiser, mit Angabe der Entfernungen der einzelnen Ortschaften aufstellen zu lassen; auf die Einhaltung der Strassenpolizeivorschriften der Polizeisperrstunde und des Schnapsverkaufsverbotes zu dringen. Auch dürfen sie eine Überschreitung der Maximalpreise für Lebensmittel, sowie eine Wertherabsetzung der öst.-ung. Währung nicht zulassen und müssen gegen solche Leute energisch einschreiten und dem Gemeindevorsteher behufs Weiterleitung an den Gendarmerieposten die Anzeige erstatten.

21.

Die Approvisionierung des Kreises Opatów.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das k. u. k. Kreiskommando die ganze Approvisionierung der besitzlosen Bevölkerung des hiesigen Kreises dem: »Komitet Obywatelski Powiatowy« übergeben hat.

In diesem Komitée wurde eine Verpflegssektion gebildet, welche aus nachstehende Mitgliedern besteht:

Die Herren: Sigismund Leszczyński, Vorsitzender; Severin Horodyski, Vorsitzender Stellvertreter, Adam Mrozowski, August Łempicki, Eduard Świestowski als Sekretär.

Diese Sektion ist im Sinne der vom »Komitet Obywatelski Powiatowy« genehmigten Statuten tätig.

Die Approvisation der einzelnen Städte und Ortschaften besorgen die »Komitety Obywatelskie Miejscowe«, in welchem besondere Verpflegsstationen gebildet wurden. Die Zusammensetzung der Letzteren ist folgende:

1. Stadt Opatów: die Herren: Anton Jaworski, Vorsitzender; Ladislaus Jagusiewicz, Josef Ostaszewski.

2. Ostrowiec mit den Vorstädten Karolinów und Bolesławów: die Herren: Kasimir Satkowski, Stefan Bałata, Tomasz Głowacki, Baruch Grossmann, Adam Mrozowski, Stanislaus Skoczkowski, Feliks Hardt.

Dem Komitée der Stadt Ostrowiec wurde auch die Approvisation der Ortschaften Denków und Waśniów und des Fabriksdorfes Bodzechów, in welchem die Ortskomitées mit diesen Angelegenheiten sich nicht beschäftigen können, übergeben.

3. Das Fabrikskomitée Klimkiewiczów bezieht das zufallende Getreidekontingent für die im Gebiete der Gemeinde Ostrowiec, Częstocice und Bodzechów wohnhaften Arbeiter vom Lokalkomitée Ostrowiec.

Das für die im Gebiete der Kolonie Kunów oder Nietulisko fabryczne wohnhaften Arbeiter entfallende Getreidekontingent wird vom Lokalkomitée Kunów bezogen.

4. Kolonie Kunów und Dorf Nietulisko fabryczne: die Herren: Anton Tabaszewski, Vorsitzender; Stanislaus Dwojak, Dawid Gotmann.

5. Kolonie Ćmielów: Hochwürden Pfarrer Kaspar Zielonka, Vorsitzender; die Herren: Stefan Królikowski, Jerzy Sroczyński, Jan Wysmoliński.

6. Kolonie Iwaniska: die Herren: Wilhelm Orsetti, Vorsitzender; Stanislaus Rytel, Hochwürden Stanislaus Skowierzak, Hochwürden Ignacy Szadkowski, die Herren: Jan Sroczyński, Roman Wolański.

7. Kolonie Raków: Hochwürden Pfarrer Tomasz Chachulski, Vorsitzender; Hochwürden Apolinary Cukrowski.

8. Kolonie Ożarów:

Diesem Komitée wurde die Approvisionierung von Lasocin und Gliniany übertragen.

9. Kolonia Łagów:

Die Zusammensetzung der Komiteés sub 8 und 9 ist noch nicht vollzogen und wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Der Verkauf von Mehl und das Brotbacken wird in beschränkten Masse den bestehenden Verkaufsstellen und Bäckereien, welche den hygienischen und sanitären Vorschriften entsprechen, übertragen werden.

Die Menge für eine Woche bestimmt »Komitet Obywatelski Powiatowy« unter Zugrundlegung eines Ausmasses von 400 g. Getreide pro Kopf und Tag, was einem Quantum vom 320 g. Mehl (bei einer Ausbeute von 80%) oder 396 g. Brot oder Mehlspeise entspricht.

Die vom Komitet Obywatelski vorgelegten Statuten, Reglements und Instrucktionen wurden genehmigt.

22.

Kundmachung.

Mit der Bahn eingelangte Wagen, Sendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags gerechnet) zu entladen widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 60 hl. für jede Stunde der Verzögerung in Barem zu entrichten sein wird.

Dort wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. Bsp. durch Aufstellen von Lagerschuppen, u. dgl. (im Einvernehmen mit den Bahnhofkommandanten bezw. Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

23.

Höchstpreise:

	K.	h.
Weizen pro q (240) Pfund	30	—
Roggen pro q (240) Pfund	27	—
Gerste pro q (240) Pfund	27	—
Hafer pro q (240 Pfund	25	—
Heu pro q (240) Pfund	7	—
Stroh pro q (240) Pfund	4	—
Weizen und Roggenkleie	12	—
Roggenmehl 1 kg	—	45
Roggenmehl 1 Pfund	—	18
Roggenschrotmehl 1 kg	—	37
Roggenschrotmehl 1 Pfund	—	15
Weizenmehl 1 kg	—	47
Weizenmehl 1 Pfund	—	19
Roggenbrot 1 kg	—	39
Roggenbrot 1 Pfund	—	16
Roggenschrotbrot 1 kg	—	32
Roggenschrotbrot 1 Pfund	—	13
1 Semmel zu 50 Gramm	—	4
Gerstengraupen 1 kg	—	56
Gerstengraupen 1 Pfund	—	23
Kartoffeln 1 kg	—	6
Kartoffeln 1 Pfund	—	2
Erbsen 1 kg	—	87
Erbsen 1 Pfund	—	35
Zwiebel 1 kg	—	75
Zwiebel 1 Pfund	—	30
Buchweizen 1 kg	—	62
Buchweizen 1 Pfund	—	25
Sauerkraut 1 kg	—	30
Sauerkraut 1 Pfund	—	12
Rote Rüben 1 kg	—	25
Rote Rüben 1 Pfund	—	10
Bohnen 1 kg	1	—
Bohnen 1 Pfund	—	40
Rindfleisch 1 kg	2	—
Rindfleisch 1 Pfund	—	80
Kalbfleisch 1 kg	2	—
Kalbfleisch 1 Pfund	—	80
Schweinfleisch 1 kg	3	—
Schweinfleisch 1 Pfund	1	20
Schweinfett 1 kg	5	—
Schweinfett 1 Pfund	2	—
Hammelfleisch 1 kg	1	75
Hammelfleisch 1 Pfund	—	70
Speck gasalzen 1 kg	5	—
Speck gesalzen 1 Pfund	2	—
Speck frisch 1 kg	4	50
Speck frisch 1 Pfund	1	80
Wurst gewöhnliche 1 kg	3	75
Wurst gewöhnliche 1 Pfund	1	50
Feiner Aufschnitt 1 kg	5	—
Feiner Aufschnitt 1 Pfund	2	—
Schinken 1 kg	6	—
Schinken 1 Pfund	2	40
Salz 1 kg	—	26
Salz 1 Pfund	—	11
Würfelzucker 1 kg	1	15
Würfelzucker 1 Pfund	—	46
Spiritus 96.5% Raffinare 1 L.	2	—
Spiritus Denaturiert 1 L.	1	30
Zucker Engross 1 q	102	—
Zucker in Detail 1 kg	1	10
Kaffe gebrannt 1 kg	6	—
Kaffe gebrannt 1 Pfund	2	40
Tee 1 kg	12	50
Tee 1 Pfund	5	—
Speiserapsöl 1 kg	2	—
Speiserapsöl 1 Pfund	—	80
Butter frisch 1 kg	5	—
Butter frisch 1 Pfund	2	—
1 Glas Kaffee mit Milch in erstklassigen Geschäften	—	30
1 Glas Kaffee mit Milch in sonstigen Geschäfter und am Marktplatze	—	20
1 Glas Tee ohne Rum in erstklassigen Geschäften	—	20
1 Glas Tee ohne Rum in sonstigen Geschäften und am Marktplatze	—	10

	K. h.
1 Glas Tee mit Rum in erstklassigen Geschäften	— 40
Milch 1 L.	— 30
Eier frische 1 St.	— 8
Kalkeier 1 St.	— 6
Petroleum 1 kg	1 —
Petroleum 1 Pfund	— 40
Zündhölzer per Schachtel	— 4
Bier 1/2 L.	— 30

Die Höchstpreise haben bis auf Weiteres zu gelten und zwar vom Tage der Verlautbarung.

24.

Tierseuchen und deren Bekämpfung.

An alle Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Infolge Herrschens von Tierseuchen im hiesigen Kreise wird zum Schutze der Haustiere gegen diese Seuchen, sowie zur Abwehr der schädlichen Folgen derselben angeordnet, dass beim Antreffen seuchenverdächtiger Tiere der Name und Wohnort des Besitzers dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich zur Kenntnis gebracht werde. In der diesbezüglichen Anzeige sind die Anzahl der verseuchten Gehöfte und der kranken Tiere, sowie sämtliche wahrgenommenen Krankheitserscheinungen möglichst ausführlich anzugeben.

In jeder Ortschaft ist eine vertrauenswürdige und geeignete Person als Viehbeschauer zu bestellen. Der Viehbeschauer hat sämtliche Haustiere der Ortschaft einmal in zwei Wochen u. zw. an jedem 1. und 16. des Monates zu beschauen und über das Ergebnis der Beschau dem Gemeindevorsteher gleich Meldung zu erstatten. Der Gemeindevorsteher hat über den Gesundheitszustand der Haustiere in allen Ortschaften und Gutsgebieten der Gemeinde ebenfalls zweimal monatlich dem k. u. k. Kreiskommando Bericht zu erstatten.

Anzeigepflichtig sind nachstehende Tierkrankheiten.

A) Bei Pferden:

1) Rotz,
2) Räude (Krätze),
3) Milzbrand.

B) Bei Rindern:

1) Maul- u. Klauenseuche,
2) Rauschbrand,
3) Milzbrand, Wild- und Rinderseuche,
4) Lungenseuche,
5) Rinderpest.

C) Bei Schweinen:

1) Schweinerotlauf,
2) Schweinepest.

D) Bei Hunden — auch bei allen anderen Tieren vorkommend:

Wutkrankheit.

E) Bei Geflügel:

Geflügelcholera.

Die hauptsächlichsten Erscheinungen bei den einzelnen Tierseuchen sind:

I. Bei Rotz: geringer, beiderseitiger, gewöhnlich etwas gelblicher Nasenausfluss, heiserer Husten und Abmagerung trotz guter Fresslust. Manchmal sind auf der Haut in der Halsgegend oder an den Füssen Geschwüre vorhanden, die auf keine Weise heilen wollen.

II. Bei der Räude: am Halse und an der Vorderbrust, manchmal auch am Kopf und Rücken fallen die Haare heraus, die Haut ist an solchen Stellen verdickt und mit Schuppen oder mit kleinen festsitzenden Krusten bedeckt. Räudige Pferde reiben die erkrankten Hautteile an der Krippe oder an den Wänden.

III. Bei Milzbrand: diese Krankheit verläuft bei Pferden ähnlich wie eine Kolikerkrankung. Die Pferde werden plötzlich unruhig, zeigen aber zum Unterschiede von Kolik keine Neigung zum Niederlegen, schwitzen ungemein stark und verenden binnen wenigen Stunden. Bei Rindern tritt der Milzbrand unter den Erscheinungen plötzlich eintretender Schwäche, Aufhören des Wiederkauens und der Futteraufnahme. Milzbrandkranke Kühe geben sehr wenig Milch und ist der Genuss solcher Milch für die Menschen sehr gefährlich. An Milzbrand gefallene Tiere müssen unbedingt samt der Haut verschart werden.

IV. Rauschbrand: kommt nur bei Rindern vor und ist ähnlich dem Milzbrande; an Körperteilen, die dicke Fleischschichten besitzen, treten plötzlich heisse Anschwellungen hervor, die mit der Zeit hart und kalt werden.

Längstens nach 2 Tagen gehen rauschbrandkranke Tiere zugrunde.

V. Wild- und Rinderseuche ist in ihrem Verlaufe dem Milzbrande ähnlich, nur dauert die Krankheit länger an. Die Tiere gehen in 2 bis 3 Tagen zugrunde.

VI. Maul- und Kleuenseuche: die Rinder können infolge Geschwüre im Maul und auf der Zunge nicht fressen und gehen lahm infolge geschwüriger Wunden zwischen den Klauen. Bei Schafen und Schweinen bestehen bei dieser Seuche nur Geschwüre zwischen den Klauen; häufig fallen dieselben ab.

VII. Lungenseuche: tiefes, schmerzhaftes Husten, das wochenlang dauern kann; die Rinder stellen dabei die Vorderfüsse auseinander und legen sich selten nieder.

VIII. Rinderpest: anfangs Aufhören der Fresslust, später tritt durchfall, Ausfluss aus der Nase und

den Augen, sowie allgemeine Schwäche ein. Im Maul sind oft kleine, runde Geschwüre sichtbar. An Rinderpest erkrankte Rinder gehen in wenigen Tagen zugrunde.

IX. Schweinepest: bei verseuchten Schweinen tritt trotz guter Fresslust Abmagerung, häufiges Husten, durchfall abwechselnd mit Verstopfung, schliesslich blaurötliche Färbung der Ohren, des Halses und dei Füsse auf. Die Haut pestkranker Schweine zeigt eine deutliche Verdickung mit zahlreichen Schuppen und Faltenbildung.

X. Schweinerotlauf: bei dieser Seuche tritt plötzliche Rötung der Haut in der Bauchgegend und allgemeine Schwäche ein; die Schweine verenden oft binnen wenigen Stunden.

XI. Wutkrankheit: die Hunde laufen ziellos mit eingezogenem Schweif herum, bellen höchstens nur mit einer heiseren Stimme und beissen alles, was ihnen in den Weg kommt. Bei anderen Tieren zeigt sich die Wut in grosser Unruhe, Beisssucht, Schaumfluss aus dem Maul und nachfolgender Lähnung des Mauls und der Füsse.

XII. Geflügelcholera: das Geflügel verendet in grösserer Anzahl nach einer Krankheit, die nur wenige Stunden bis längstens zwei Tage dauert und sich durch grosse Schwäche und Abgabe vom schleimigen, weissen Kot kennzeichnet.

Tiere, die mit einer der genannten Krankheiten behaftet sind, müssen unbedingt sofort von den gesunden getrennt werden, und zwar in der Weise, dass man die gesunden Tiere in eine andere unverseuchte Stallung wegbringt, die kranken dagegen an ihrem früheren Standorte belässt. Ein Wegbringen seuchenkranken Tiere aus dem Gehöfte des Besitzers ist strengstens verboten. Beim Eingang in das verseuchte Gehöft muss eine Aufschriftstafel mit deutlich lesbarer Bezeichnung der Seuche, z. B. »Maul- u. Klauenseuche — Eintritt verboten«, angebracht werden. Seuchenkranke Haustiere können nur bei Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Schweinerotlauf und nur unter der Aufsicht eines Tierarztes geschlachtet werden. Der Genuss von Milch Maul- und Klauenseuchekranken Tiere ist nur im abgekochten Zustande zulässig.

Das Einbringen von Haustieren aus anderen Kreisen nach den Gemeinden des Kreises Opatów, sowie das Abtreiben aus dem hiesigen Kreise ist nur über ausdrückliche, fallweise Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet.

Verendete Haustiere sind an Verscharrungsplätzen mindestens zwei Meter (1¼ Klafter) tief zu vergraben. Die Verscharungsplätze sind an abgelegenen Orten, wo die Haustiere keinen Zutritt haben, anzulegen und gehörig zu umräumen.

Übertretungen wegen Nichtanzeige von Seuchenfällen, sowie wegen Abtrieb und Schlachtung seuchenkranker Tiere werden strenge bestraft werden.

Über die erfolgte Bestellung von Ortsviehbeschauern, sowie über die Anlage der Verscharrungsplätze für verendete Haustiere ist binnen 2 Wochen dem k. u. k. Keriskommando eingehend zu berichten.

25.

Gerichtsbarkeit.

I.

Notare. Vereidete Advokaten. Privatanwälte. Strafrechtliche Bestimmungen gegen die Winkelschreiber.

§ 1.

K. u. k. Kreisgericht in Opatów hat den H. Seweryn Horodyski, Notar in Opatów, für dieses Amt bestätigt und erteilte demselben den Auftrag die sofortige Amtierung aufzunehmen.

§ 2.

Die Verrichtung der Funktionären eines Parteienvertreters in Zivil- und Strafsachen und zwar nicht nur durch Einbringung im Namen derselben von Eingaben und Gerichtsklagen sondern auch Vertretung derselben vor dem Gerichte wird von nun an nur den in der beim hiesigen k. u. k. Kreisgerichte geführten Liste eingetragenen Personen gestattet.

§ 3.

In der Liste der vereideten Advokaten des hiesigen k. u. k. Kreisgerichtes wurde H. Gustaw Poraski vereideter Advokat in Ostrowiec mit dem bisherigen Wirkungskreise eingetragen.

§ 4.

In der Privatanwälteliste des hiesigen Gerichtssprengels wurden eingetragen:

1) Stanisław Pietraszewski in Opatów,
2) Kazimierz Kwieciński in Kunów,
3) Leonard Skoczewski in Ćmielów.

§ 5.

Der Wirkungskreis der Privatanwälte ist in den bisherigen Gesetzen normiert — mit der Abänderung, dass infolge Übernahme der Geschäfte des früheren Friedensrichtertages durch das hiesige k. u. k. Kreisgericht — erhalten sie auch das Recht die Parteien, welche sie vor dem Friedensgerichte oder Gemeinde-

gerichte vertreten haben, auch vor dem hiesigen k. u. k. Kreisgerichte vertreten zu dürfen.

§ 6.

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Sprengel sich verbreitende Winkelschreiberei bringe ich in Erinnerung, dass im Sinne des § 939[1] (c. d. w. J. 1912) des Strafgestzes, die zur Vertretung vor den Gerichten nicht berechtigten Personen:

1) wegen Erteilung der Ratschläge in Rechtssachen sowie wegen Ausfertigung von verschiedenen Schriften in Gerichtssachen zu Verdienstzwecken mit einer sichtbaren Gewissenlosigkeit, und

2) wegen Befassen in eine Erwerbsart und zu diesen Zwecken mit der Führung fremder Rechtssachen vor den Gerichten und mit dem Erkämpfen scheinbar gewonnener Forderungen behufs Verbergung des Mangels einer ordnungsmässigen Vollmacht unterliegen einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis 600 Kronen. Personen, welche obige Delicte zum zweiten male, oder mehr bewiesen werden, werden mit einem Kerker von 2 bis 8 Monate und zweijähriger Polizeiaufsicht bestraft.

Obige Vorschriften werden seitens der hiesigen Gerichte mit der ganzen Strenge durchgeführt werden.

II.

Die Gemeindegerichte des hiesigen Sprengels wurden wie folgt zusammengesetzt:

L. p.	Sitz des Gerichtes	Gemeinderichter	SCHÖFFEN	UNTERSCHÖFFEN	Schriftführer:
I.	Opatów	Ludwik Żekowski	Mikołaj Żółciak Jakób Chodorek Antoni Oszuściński	Tomasz Krupa Stanisław Kwiatkowski Teodor Gierada	Jan Kotlarski
II.	Iwaniska	Antoni Gawroński	Franciszek Wiącek Stanisław Masternak Andrzej Makuła	Adam Rożek Antoni Kopyś Wojciech Rusak	Józef Leśniewski
III.	Łagów	Wincenty Reklewski	Marcin Wąchocki Wojciech Krowa Józef Komenda	Jan Góral	Roman Pajkert
IV.	Kunów	Czesław Janecki	Stanisław Kępiński Józef Mazurek Jan Major	Antoni Barański Karol Podsiadło Wincenty Piątkowski	Józef Kaniewski
V.	Ćmielów	Aleksander Rusocki	Adam Kowal Stanisław Nowakowski Wincenty Sałata	Stanisław Malinowski Stanisław Szczygieł Karol Oleksak	Piotr Snopkiewicz
VI.	Ożarów	Władysław Świerzyński	Józef Tomaszewski Franciszek Łosiak Antoni Bednarski	Michał Sadaj Bronisław Bąkowski Józef Turkot	Antoni Dec

III.

Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen. Vollstreckungsorgane.

§ 1.

Mit Bezug auf den Absatz II. § 7 des Amtsblattes Nr. 4 vom 15. Oktober l. J. wird bemerkt, dass die dort angeführte Vorschrift sich auf die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse des Strafgerichtes beziehen, dagegen in Zivilrechtssachen werden die rechtskräftigen gerichtlichen Urteile und Beschlüsse durch Gerichtsvollzieher (Gerichtskommissäre, komornicy sądowi) oder durch die Polizei oder Gemeindevorstehung vollzogen (Art. 158 Z. P. O.) Entscheidend ist in der

Regel, ob die Partei den Vollzug durch einen Gerichtsvollzieher, oder durch die Gemeinde oder die Polizei wünscht.

Bei Auswahl der verschiedenen Vollzugsorgane wird dann auf die Art und den Ort der Amtshandlung, Wert des Gegenstandes, und Vermögenstand der Parteien Rücksicht zu nehmen sein.

§ 2.

Der Gerichtsvollzieher H. Walentin Judycki wurde seitens des k. u. k. Kreisgerichtes in Opatów in seinem Amte bestätigt.

§ 3.

Die Exekutionsgebüren normiert das Gesetz vom 30. Juni 1876 Nr. 66 der Gesetzsammlung über die Gebüren der Gerichtskommissäre im Sprengel der Warschauer Gerichtskammer.

§ 4.

Der Gerichtsvollzieher H. Walentin Judycki ist befugt auch die Urteile und Beschlüsse des hiesigen k. u. k. Kreisgerichtes und des ehemaligen Kreisgerichtes in Radom, aber nur im Sprengel des Opatower-Kreises zu vollziehen.

IV.

Die Aburteilung der in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrevel.

Die Aburteilung des in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrevel gehört nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Friedensrichter (vor allem auf Grund des Art. 57/7) zur Zuständigkeit der Gemeinde beziehungsweise der Friedensgerichte.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, aus Unkenntnis, oder aber im schlechten Glauben, bewusst gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

26.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915,

betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Koncession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Konzessionspflicht.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Koncession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allegemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsort und Betriebsstätte.

Die Konzession wird nur für solche Orte erteilt, in denen die Eröffnung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebsstätten erteilt, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit verursacht.

Der Militärgouverneur kann für den Tabakhandel sanitäre und finanzpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 4.

Übersiedlung,

Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der

Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Das Kreiskommando kann den Betrieb einstellen, wenn die Betriebsstätte den Anforderungen des § 3 nicht entspricht.

§ 5.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

Dem Konzessionsinhaber kann vom Militärgouverneur die Einfuhr der in § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl., bezeichneten Tabakwaren, neben den nach § 3 dieser Verordnung bestellten Tabakimporteuren, gestattet werden.

§ 6.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, soferne sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Vorschriften des § 2, Absatz 2 und 3, des § 3, Absatz 3, sowie der §§ 4, 6, 7, finden auch auf diese Betriebe Anwendung.

Die Befugnis zum Tabakhandel kann jederzeit und muss unter den in § 8 bezeichneten Bedingungen entzogen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915,

betreffend die Einfuhr und den Absatz von Zigaretten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Zigaretten ist — ausser der Zahlung des Zolles — an den Nachweis der Entrichtung des Zollzuschlages (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl.) gebunden.

§ 2.

Die Einhebung des Zollzuschlages für Zigaretten der österreichischen oder ungarischen Tabakregie richtet sich nach den von der zuständigen k. k. oder köni-

glich ungarischen Finanzbehörde erlassenen Vorschriften.

Für andere Zigaretten wird der Zollzuschlag gleichzeitig mit der Einhebung des Gewichtzolles eingehoben.

§ 3.

Als Nachweis der Entrichtung des Zollzuschlages werden die für den Kleinverschleiss bestimmten Packungseinheiten mit amtlichen Schleifen (Zollzuschlagschleifen) versehen; auf diesen Schleifen sind die Preisgrenzen, innerhalb deren im Kleinverschleisse die einzelne Zigarette verkauft werden darf, in Kronen- und Markwährung anzugeben.

Zigaretten, die nicht in der im ersten Absatze bezeichneten Weise verpackt und bezeichnet sind, dürfen nicht eingeführt werden.

§ 4.

Vom 15. Juli 1915 angefangen dürfen Zigaretten nur in den mit den Zollzuschlagschleifen versehenen Packungen (§ 3), an Konsumenten auch einzeln, in diesem Falle aber nur aus den erwähnten Packungen verkauft werden.

§ 5.

Zigaretten, die sich schon vor Wirksamkeit dieser Verordnung im Okkupationsgebiete befunden haben, dürfen vom 15. Juli 1915 angefangen nur verkauft werden, wenn die Packungen nachträglich mit den den Detailverkaufpreisen entsprechenden Zollzuschlagschleifen versehen wurden.

Zum Bezuge dieser Schleifen sind die amtlich bestellten Importeure gegen Entrichtung des entfallenden Zollzuschlages berechtigt; sie sind auf Verlangen jedes Händlers gegen Ersatz des Zollzuschlages zur Vermittlung des Bezuges der Zollzuschlagschleifen verpflichtet.

§ 6.

Die Zollzuschlagschleifen sind an den Packungen so lange unversehrt zu erhalten, bis diese geöffnet werden.

Der Händler darf von jeder Zigarettensorte und Packungsart nur je eine Packung für den Detailverkauf geöffnet halten; die Reste der Zollzuschlagschleifen sind an den Packungen zu belassen.

Ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit Zigaretten nicht nachgefüllt werden; ganz entleerte Packungen sind nebst den auf ihnen vorhandenen Resten der Zollzuschlagschleifen zu vernichten.

§ 7.

Die Nachmachung, Verfälschung oder Unterschiebung von Zollzuschlagschleifen wird als Nachmachung, Verfälschung oder Unterschiebung öffentlicher Urkunden strafgerichtlich geahndet.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne sie nicht unter die §§ 5 bis 9 der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) oder unter die Militärstrafgesetze fallen — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

27.

Tabakverschleissreglement.

Befugnis.

§ 1.

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten in das Königreich Polen darf nur durch die vom Etappen-Oberkommando bestellten Kommissionäre (Importeure) oder durch die seitens des Militärgouvernements hiezu ermächtigen Tabakverleger erfolgen.

Importeure sind verpflichtet, die eingeführten Tabakfabrikate nur den hiezu bestimmten Tabakverlegern gegen Abzug der zu bestimmenden Provision vom Werte des gefassten Materiales zu übergeben.

Die Tabakhauptverleger sind verpflichtet, die nötigen Tabakfabrikate nur den ihnen zur Fassung zugewiesenen Verschleissern (Trafikanten) gegen Abzug der zu bestimmenden Verschleissprovision vom Werte des gefassten Materiales auszufolgen.

Die Befugnis zum Tabak-Engrosverschleisse (Tabakhauptverlag mit dem auch Verlagstrafik verbunden wird) wird vom Kreiskommando nach vorheriger Einholung der Bewilligung des k. u. k. Militärgouvernements und jene zum Tabakkleinverschleisse (Tabaktrafik) vom k. u. k. Kreiskommando selbst nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen, freihändig verliehen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmi-

gung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den obigen Voraussetzungen entsprechen.

Bewerber müssen schriftliche Gesuche bei der Verleihungsbehörde einreichen; bis zur Erledigung des Gesuches darf der Verschleiss nicht eröffnet werden.

§ 2.

Tabakverschleissgeschäft (Hauptverlag, Trafik) kann jenen Personen nicht verliehen werden:

a) welche nicht grossjährig sind;

b) wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung des Diebstahles, oder Veruntreuung, ferner aus Anlass einer Gefällsübertretung bestraft wurden, oder nur aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurden;

c) aus anderen Gründen als vertrauenswürdig nicht erachtet werden können;

d) über ein entsprechendes Lokal nicht verfügen.

Pflichten der Verschleisser.

§ 3.

Der Tabakverschleiss (Hauptverlag und Trafik) darf in einem sauberen und trockenen, von der Strasse direkt zugänglichen Lokale betrieben werden. Sämtliche Fabrikate sind in den Schränken, oder verglasten Stellagen ordnungsmässig nach Erzeugungsdaten so einzulagern, dass die älteren Sorten zuerst abgesetzt werden.

Der Umtausch der beschädigten Sorten gegen neue ist unzulässig.

Im Verschleisslokale dürfen Artikel, deren Geruch auf die Tabakfabrikate schädlich einwirken kann, wie Heringe, Mineralöl, Leder, Seife u. d. gl. nicht aufbewahrt werden.

Das Magazin zur Auflagerung der Tabakvorräte muss luftig, rein und trocken sein. Der Fussboden und die Wände müssen mit Brettern verkleidet werden, damit die Nässe auf die in Kisten und Säcken verpackten Fabrikate nicht schädlich einwirkt.

Von aussen muss das Lokal mit einer deutlichen Aufschrift »K. u. k. Tabakverlag« beziehungsweise »K. u. k. Tabaktrafik« gekennzeichnet werden.

Tabaklizenz und Tabakverschleisstarif sind im Verschleisslokale sichtbar anzuhängen.

§ 4.

Tabaktrafiken, mit denen auch die mit Tabakverlägen verbundenen Verlagstrafiken gleich zu halten sind, dürfen an Werktagen in der Zeit von 1/4. bis 30/9. von 7 U. früh bis 9 U. abends, und in der Zeit vom 1/10. bis 31/3. von 8 U. früh bis 8 U. abends offengehalten werden.

An Sonntagen, am ersten Weihnachts-Oster-und Pfingsttage, ferner am Frohnleichnamstage dürfen sie nur von 8 U. bis 12 U. vormittags, oder durch 2 Stunden vor- und 2 Stunden nachmittags (nach Ermessen des Kreiskommandos) offen gehalten werden.

Tabakverleger sind verpflichtet die bestellten Tabakfabrikate nur an W e r k t a g e n von 9 U. bis 12 U. vormittags und 2 U. bis 6 U. nachmittags auszufolgen.

§ 5.

Tabakfabrikate dürfen nur in den Tarif angegebenen Einheiten und nur gegen die auf den Verpackungen ersichtlich gemachten fixen Preisen abgesetzt werden.

Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung verschiedener Tabaksorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigaretten eingener Erzeugung, sind strengstens verboten.

Die Käufer sind freundlich und zuvorkommend zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu bedienen.

§ 6.

Die Verschleisser sind an die Anordnung der gegenwärtigen, oder an andere künftighin zu erlassenden Instruktionen gebunden — und verpflichtet den allgemeinen oder speziellen Weisungen und Anordnungen der Böherden und Kontrollorgane Folge zu leisten.

Sie sind verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestatten, die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Überprüfung auszufolgen.

Sie sind ferner verpflichtet, die Interessen des Tabakgefälles tunlichst zu förden und alle ihnen zur Kenntnis gelangten Anzeichen von Übertretungen anzuzeigen.

Aufschreibungen.

§ 7.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, ein Fassung- und Verschleissbuch zu führen.

Beide Aufschreibungen müssen paginiert und paraphiert sein und in deutscher oder polnischer Sprache geführt werden.

Die Eintragungen dürfen nur mit Tinte erfolgen. Radierungen sind unbedingt unstatthaft; allfällige unvermeidlich gewordene Korrekturen sind derart zu bewerkstelligen, dass der zu durchstreichende ursprüngliche Text leserlich bleibt.

Beide Bücher müssen halbjährlich am 30/6. und 31/12. abgeschlossen werden.

Den Kontrollsorganen ist am letzten Tage eines je-

den Monates ein Ausweis der bezogenen und abgesetzten Tabakmaterialien vorzulegen.

Bei Anlegung der Bücher wird die k. k. Finanzwache die nötigen Weisungen erteilen; die erste Eintragung im Fassungsbuche soll den derzeitigen tatsächlichen Vorrat umfassen.

Kontrollmassregeln.

§ 8.

Die Aufsicht über den Tabakumsatz im Kreise obliegt dem k. u. k. Kreiskommando, die unmittelbare Überwachung und Kontrolle der zuständigen Finanzwachabteilung.

Zu diesem Behufe hat das k. u. k. Kreiskommando einen vollständigen, jede Finanzwachabteilung dagegen nur ihren Sprengel umfassenden Kataster der Tabakverschleisser zu führen.

Jeder Tabakverlag und jede Trafik muss mindestens einmal im Monate kontrolliert werden. Den zur Ausübung der Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstiger Aufschreibungen über den Tabakhandel freigestellt.

Strafbestimmungen.

§ 9.

Nichtbefolgung der Anordnungen des gegenwärtigen Reglements seitens der Verschleisser wird mit einer im § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26/7. 1915 V. Bl. Nr. 28 vorgesehenen Geldbusse bis 5000 Kronen, nebst Entziehung der Befugnis oder mit einer Arreststrafe bis 6 Monaten eventuell auch einer Geldstrafe bis zu 3000 Kronen geahndet werden.

Bei Anzeichen der Verübung einer dem allgemeinen Strafgesetze unterliegenden Übertretung wird die Angelegenheit unabhängig von administrativen Verfügungen dem zuständigen Gerichte zur Vervolgung abgetreten.

28.

Ämter für die Vidierung der Reisepässe.

Unter Hinweis auf den Punkt 14 des Amtsblattes Nr. 2 vom 15. September l. J. wird zur allgemeinen Kenntnis bekannt gegeben, dass das k. u. k. Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern, zwei weitere Passvidierungsstellen errichtete und zwar beim Stadtkommando in Lemberg und in Rozwadów in Galizien.

29.

Steckbrief.

Laut Steckbrief des k. u. k. Militärgerichtes beim Kreiskommando in Sandomierz vom 21. Oktober l. J. wurde der Bauer Ignatz Góras aus Dziurów in der Zeit zwischen dem 11. und 12. August l. J. von einem unbekannten Täter durch einen Hieb auf den rechten Teil des Hinterhauptes ermordet und in einem Schützengraben südlich Wysiadłów (Gemeinde Wilczyce) gelegt.

Verdächtig erscheint ein junger Bursche, welcher am 11. August l. J. in Zawichost ein Schwein kaufte, nach Dziurów trieb und von dort mit dem Ermordeten auf dessen Wagen das Schwein nach Opatów beziehungsweise Klimontów überführte.

Das Pferd — eine dunkelbraune Stute — ziemlich hoch, 600 K wert und der Wagen des Ermordeten fehlen seit dieser Zeit.

Personsbeschreibung.

Mittelgross mit schwarzen Haaren, 18 bis 20 Jahre alt, mit schwarzem schwachen Schnurbart, trug schwarze Kleider (Hose, Rock und Hut) und Stiefel.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und hieher zu überstellen.

30.

Steckbrief.

Laut Steckbrief des k. u. k. Militärgerichtes beim Kreiskommando in Sandomierz brachen 3 unbekannte Räuber am 14. September l. J. gegen 11 nachts in die Wohnung der 32 Jahre alten Frau Katharina Ożuk, Landwirtin in Garbów Nowy, Gemeinde Dwikozy ein und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 8 Rubel und 3 Kopfpölster im Werte von mindestens 40 Rubel.

Personsbeschreibung.

Der eine von den Tätern ist circa 30 Jahre alt, mit langem roten Schnurbart und roten Haaren, trug schwarze Kleider und Stiefel. Die anderen zwei von den Tätern sind circa 18 Jahre alt, ohne Bart, trugen schwarze Kleider und Schuhe.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den unbekannten Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und hieher zu überstellen.

31.

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis bekannt gegeben, dass am 26. November l. J. um 2 N. M. eine Lizitation vor dem Hause Mintec in Ożarów, betreffend die Verpachtung des Schlachthauses auf die Zeit vom 1. Dezember l. J. bis 1. Dezember 1916 Ausrufungspreis von 300 K stattfinden wird.

Lizitanten haben zu Händen des Gemeindevorstehers eine Kaution in der Höhe von 150 K zu erlegen. Die Pachtbedingungen erliegen im Gemeindeamte in Ożarów in den Amtsstunden zur Einsicht.

Gemeindeamt Ożarów.

32.

Urteile

In Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und apostolischen Königs von Ungarn.

Das k. u. k. Feldgericht des 4. A. E. K. als erkennendes Landwehrstandgericht in Standort hat nach der am 16. September 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

1. Edmund Janicki aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 22 Jahre alt, r. k., ledig, Landmann von Beruf (Geburtsjahr 1892),

2. Stanislaus Okolanczyk aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 20 Jahre alt, r. k., ledig, Maurergehilfe (Geburtsjahr 1894),

3. Boleslaw Ochnio aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Gärtnergehilfe,

4. Josef Kobialka aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig, Steinklopfer,

5. Zygmunt Kubanczyński aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig, Schlossergeselle,

6. Julian Golbiak aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Taglöhner,

7. Josef Niedzulka aus Bobernia, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 18 Jahre alt, r. k., ledig Taglöhner,

8. Karl Jaszczuk aus Ges, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Schustergehilfe,

9. Maximilian Koniak aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Drechslergeselle, sind schuldig und zwar

ad 1 bis 9.

Des Verbrechens der Ausspähung nach § 321 M. St. G. begangen dadurch, dass sie zur Kriegszeit sämtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschafterstelle in Radzin als Spione (rozwiedzyk) gegen Österreich und die Verbündeten sich aufnehmen, sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner alle ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspäher ihnen vom russischen Kundschaftsoffizier an die Hand übergebene Geldbeträge zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen, ferner dass sie, von dem russischen Kunschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel bezw. im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Stärke, Brückenbauten etc. etc. der öst. ung. (bezw. der Verbündeten) Truppen auszukunftschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelne mitunter bei guter Lösung des Auftrages, ein bis mehrere hundert Rubel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. (Verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef Kobialka, Zygmunt Kubaczyński, Stanislaus Okowańczyk, Edmund Janicki, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Boleslaw Ochnio und Karl Jaszczuk beim Rückzuge der Russen in der von österr. Truppen besetzten Radzin als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden, um die österr. Truppen auszuspähen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich ewentuell ergebenden Gelegenheit den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schliesslich dass Edmund Janicki den Zygmunt Kubaczyński, Zygmunt Kubaczyński den Ladislaus und Stefan Prokopnik, sowie den Josef Kobialka und Julian Golbiak, Julian Golbiak den Niedziulka zum Kundschafterdienste gegen die öst.-ung. Truppen aneiferten, indem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen, und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren, als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden, — und werden, da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten, teils durch Militärpatrouillen im Bereiche der Armee aufgegriffen wurden, standrechtlich

A) Edmund Janicki und Stanislaus Okowańczyk gemäss § 322 M. St. G. und 444: Abf. 2 M. St. P. O. zum Tode durch den Strang (Reihenfolge: zuerst Okowańczyk dann Janicki, und

B) Boleslaw Ochnio, Josef Kobialka, Zygmunt Kubaczyński, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Karol Jaszczuk, Maximilian Koniak gemäss § 322 M. St. G., § 444 Abs. 3 M. St. P. O. und Zirk. Vdg. des R. K. M. vom 22./XII. 1868 Präss. Nr. 4554 Pkt. 23 al. V. zum schweren Kerker und zwar

Boleslaw Ochnio, Josef Kobialka, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Karl Jaszczuk, Maximilian Koniak in der Dauer von achtzehn Jahren und

Zygmunt Kubaczyński in der Dauer von fünfzehn Jahren, verschärft bei allen sub B) Genannten durch monatlich einmal Fasten verurteilt.

33.

Kundmachung.

Es ist vom k. u. k. Kreiskommando in Erfahrung gebracht worden, dass verdächtige Individuen aus jüdischen Kreisen unter der Bevölkerung beunruhigende Nachrichten verbreiten. Unter anderen arzählten diese Leute, dass von der k. u. k. Militärverwaltung die Leibeigenschaft wiederum eingeführt werden soll, dass Schafpelze Pelzkleider und Beschuhung rücksichstlos konfisziert werden sollen, die Russen schon zurückkehren, das österr. Geld ganz wertlos sei u. s. w. u. s. w. Die k. u. k. Militärverwaltung hat bisher bewiesen, dass ihr nicht nur der Gedanke der Leibeigenschaftseinführung fern liegt sondern sie ist im Gegenteil als Vertreterin eines konstitutionell regierten Kulturstaates bestrebt mit aller Energie das Bewustsein und die Bildung des Volkes zu fördern, sowie auch die schweren Wunden, welche der polnischen Nation durch den Krieg geschlagen wurden, zu heilen. Dass die Russen Euren heiligen Boden nicht mehr betreten, dafür werden unsere tapferen verbündeten Armeen sorgen, die in beispiellosen Heroismus in unzähligen Schlachten die Übermacht des Feindes gebrochen haben, das österr. Geld ob Silber, Papier oder Nickel ist gleichbedeutend dem Golde der die österr.-ung. Bank für jede Banknote garantirt, und das nötige Gold zur Umwechslung derselben in ihren Kassen besitzt.

Gebet daher das schwer erworbene und gute Geld nicht leichtfertig ab als wie schon wiederholt verlautbart das ist.

2 Heller für 1. Kopejka.
1 Krone für 50 Kepejken.
2 Kronen für 1 Rubel

wer mehr verlangt oder weniger bietet ist den nächsten Gendarmen, Finanzwachmann oder Milizianten zur Verhaftung anzuzeigen.

Das wir euch Euere Pelze und Stiefel wegnehmen wollen ist eine niederträchtige Lüge wie alle andere.

Hat einer einen Pelz, den er für sich nicht brauchen kann, so kaufen wir denselben ab, aber um baares Geld und um einen Preis der den eigentlichen Wert bei Weiten übertrifft.

Endlich zahlt die k. u. k. Militärverwaltung jeden Bedarf der k. u. k. Armee mit Baargeld oder Bescheinigung die sofort durch die zuständigen Kassen des k. u. k. Kreiskommandos dem rechtmässigen Überbringer ausgezahlt wird.

Warum verbreiten diese Creaturen diese hier genannten Gerüchte? Diese Bösewichte verfolgen damit die Absicht, das Volk zu beunruhigen um dann ungestört ihrer hässlichen handwerkmässig betriebenen Gewinnsucht zu fröhnen.

Sie richten es so ein, dass Einer von ihnen geheimnisvoll jene wiederlichen Nachrichten kundgibt und schliesslich den Rat erteilt, jeder Besitzer von Pelzkleidern, Schafpelzen und Stiefeln möge diese baldmöglichst verkaufen und das erhaltene Geld wechseln, um nicht vollständig ruiniert zu werden.

Hierauf erscheint discret nach Ablauf einiger Zeit ein Zweiter, kauft unter Geringschätzung die angebotenen Gegenstände gerade zu spottbillig an und wechselt das Geld im Verhältnis von 25 bis 30 Kop. für 1 Krone um.

Dieser niederträchtigen Gewinnsucht fallen vor Allem die unerfahrenen Massen der ländlichen und kleinstädlischen Bevölkerung zum Opfer.

In der allerletzten Zeit haben diese Betrügereien einen bedeutenden Umfang angenommen, sie schädigen die ohnehin durch den Krieg schon arg geschädigte Bevölkerung ernstlich und beunruhigen die im allgemeinen vertrauende Einwohnerschaft des Kreises durch ihre bösartigen Erdichtungen.

Ich errinnere, dass die Verbreitung ähnlicher Nachrichten, da sie die Würde der österr.-ung. Monarchie erniedrigen und die k. u. k. Wehrmacht schädigen auf Grund des §§ 327 M. St. G. strengstens selbst mit dem Tode bestraft wird.

Ich fordere gleichzeitig alle Bewohner des Kreises auf, solche Verbrecher festzunehmen und dem nächsten Gendarmerieposten auszuliefern.

Die Inteligenz ersuche ich aber die Bevölkerung zu belehren dass diese Verbrecher Nachrichten nur auf die wiederlichste Gewinnsucht zurückzuführen sind.

Ich ordne daher an: das diese Kundmachung bis auf weiteres an jedem Markttage in den Orten wo Wochenmärkte abgehalten werden durch die Gemeindeschreiber am Marktplatze verlautbart werden und zwar: zwischen 7—8 Uhr vormit. das erste Mal, um 10 Uhr vorm. das zweite Mal und um 12 Uhr mittags das dritte Mal. Die Gendarmerie hat die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

34.

K. K. Generaldirektion der Tabakregie.

PREIS-VERZEICHNIS

österreichischer Tabakfabrikate für die Ausfuhr in den okkupierten Teil von Russ.-Polen.

I. Fabrikate des allgemeinen Tarifes.

Post. Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE		Detailverkaufs Preis in Russisch Polen K	h
	A. ZIGARREN.			
	Luxus-Zigarren.			
1	**Ideales**, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück . . .	Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qualitätsvolle Zigarren	1	20
2	**Victorias**, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück . . .		—	70
3	**Entreactos**, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück .		—	65
4	**Imperatores**, in Kist. zu 25 St.	Aus Havanna und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters	—	70
5	**Aromaticos**, » » » » »		—	40
6	**Graciosas**, » » » » »		—	35
7	**Regalitas**, in Kist. zu 100 u. 25 St.	ferner in Kartons zu 5 Stück	—	25
8	**Trabucos**, » » » » » » »		—	20
9	**Britanica**, » » » » » » »		—	20
10	**Palmas**, » » 25 u. in Kartons zu 10 Stück		—	16
11	**Panetelas**, » » 100 und zu 25 Stück . . .		—	17
12	**Operas**, » » » » » » . . .		—	15
13	**Palmitas**, » » 25 u. in Kartons zu 10 Stück		—	12
	Mittelfeine Zigarren.			
14	**Cuba-Portorico**, in Paketen zu 100 Stück . .		—	14
15	**Virginier**, » » » 50 » . . .		—	11
16	**Brasil-Virginier**, in Kartons zu 100 » . .		—	12
17	**Rosita** (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 100 Stück		—	11
18	**Portorico** in Paketen zu 100 Stück		—	10
	Minderfeine Zigarren.			
19	**Virginiosa**, in Kartons zu 50 Stück		—	10
20	**Gemischte Ausländer**, in Paketen zu 100 St.		—	9
21	**Cigarillos**, in Etuis zu 20 Stück		—	8
22	**Kleine Inländer**, in Paketen zu 100 Stück .		—	8
	B. ZIGARETTEN.			
1	**Amneris**, mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück			9
2	**Theba**, mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück		—	7
3	**Nil**, ohne Mundstück, in Kasseten zu 100 u. zu 25 Stück		—	7
4	**Moeris**, mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück		—	6
5	**Sultan**, mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.		—	5
6	**Memphis**, ohne Mundst. in Kartons zu 100 St.			5

Post. Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	Detailverkaufs Preis in Russisch Polen K	h
7	**Kaiser**, mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	4
8	**Damen**, mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	4
9	**Herzegowina**, mit Mundst. in Kart. zu 50 St.	—	4
10	**Sport**, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück	—	3
11	**Dalmatiner**, mit Mundst., in Kartons zu 50 St.	—	3
12	**Drama**, ohne Mundst., in Kartons zu 100 St.	—	2
13	**Donau**, mit » » » 50 »	—	2
14	**Virginier**, » » » » » 100 »	—	2
15	**Ungarische**, ohne » » » » 100 »	—	1 1/2
16	**Miriam**, mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück	—	5
	C. RAUCHTABAKE.		
1	Feinster **Türkischer**, fein u. grobgeschnitten in Kasseten zu 200 g.	8	—
	» Kartons » 100 »	4	—
2	Feiner **Türkischer** (Mazedonisch.), in Paketen zu 100 g.	2	40
	in Päckchen zu 25 g.	—	60
3	Feiner **Herzegovina**, in Paketen zu 100 g. .	1	76
	in Päckchen zu 25 g.	—	44
4	Mittelfeiner **Türkischer**, in Paketen zu 100 g.	1	55
	in Päckchen zu 25 g.	—	38
5	**Drama**, in Paketen zu 100 g.	1	40
	in Briefen zu 25 g.	—	35
6	**Krull**, in Paketen zu 100 g.	1	05
	in Päckchen zu 25 g.	—	26
7	**Knaster**, in Päckchen zu 25 g.	—	24
8	**Extrafein Drei König**, in Paketen zu 100 g.	1	—
	in Briefen zu 25 g.	—	24
9	Feinster **Ungarischer Zigarettentabak**, in Päckchen zu 25 g.	—	32
10	Feiner **Ungar.**, (lang u. kurz geschnitten) in Paketen zu 100 g.	—	90
	in Briefen zu 25 g.	—	23
11	Mittelfeiner **Ungar.**, in Paketen zu 100 g. . .	—	85
12	Feiner **Galizier**, in Paketen zu 100 g.	—	90
	in Briefen zu 25 g.	—	21
13	**Türk. Grenzrauchtabak**, in Briefen zu 25 g.	—	22
14	**Cserbeltabak**, in Briefen zu 30 g.	—	30
15	**Landtabak**, fein geschnitten, in Päck. zu 70 g.	—	54
	in Briefen zu 30 g.	—	23
16	**Grenzrauchtabak** (II Sorte), mit feiner Schnitte in Paketen zu 100 g.	—	76
	in Briefen zu 30 g.	—	23
17	**Debrecziner**, in Briefen zu 30 g.	—	23

Post Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	Detailverkaufs-Preis in Russ.-Pol. per 1 Kart. (Paket), bezw. 1 Päckchen (Brief) K	h
18	**Landtabak,** in Briefen zu 30 g.	—	22
19	**Grenzrauchtabak** (III Sorte) in Briefen zu 30 g.	—	22

D. GESPUNSTE.

Post Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	K	h
1	**Hanauer Rollen**	8	—
2	**Rollen und Stämme**	9	—
3	**Zabłotówer Skurtliks** in Bunden zu 24, 1 und ½ Stück, per 1 Stück	—	56

E. SCHNUPFTABAKE.

Post Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	K	h
1	**Wiener Rapé** in Paketen zu 250 g.	2	25
2	**Scaglia di lusso,** (grossetta sottile) in Paketen zu 250 g.	2	75
3	**Scaglia di lusso** ad uso Trento, in Pak. zu 250 g.	2	75
	in Päckchen zu 50 g.	—	55
4	**Nostran scieltissimo asciutto,** in Pack. zu 250 g.	2	75
5	**Levante,** in Paketen zu 250 g.	2	25
6	**Sanspareil,** in Paketen zu 500 g.	3	80
	in Paketen zu 250 g.	1	90
7	**Tiroler,** in Paketen zu 500 g.	3	80
	in Paketen zu 250 g.	1	90
8	**Galizier Rapé,** in Paketen zu 500 g.	4	50
	in Paketen zu 250 g.	2	25
9	**Galizier,** feinkörnig (Albanier) in Pak. zu 250 g.	2	50
10	**Radica paesana fina,** (grossetta sottile) in Paketen zu 250 g.	2	—
11	**Feiner Nostran,** in Paketen zu 250 g.	2	25
12	**Inländer,** in Paketen zu 500 g.	4	—
	in Paketen zu 250 g.	2	—
13	**Scaglia paesana** (II Sorte), in Paketen zu 250 g.	2	25
14	**Foglia di Levante,** (sottile) in Pak. zu 250 g.	2	25
15	**Grenzschnupftabak,** grobkörnig zu 500 g.	3	80
	in Paketen zu 250 g.	1	90
16	**Grenzschnupftabak,** feinkörnik zu 500 g.	4	—
	in Paketen zu 250 g.	2	—
	in Päckchen zu 50 g.	—	40
17	**Scaglia naturale,** (grossetta sottile) in Paketen zu 250 g.	2	—
18	**Scaglia fesmentata,** in Paketen zu 250 g.	1	90
19	**Nostra radica,** in Paketen zu 500 g.	4	—
	in Paketen zu 250 g.	2	—
20	**Radica,** in Paketen zu 250 g.	1	75
21	**Russischer Schnupftabak,** in Päck. zu 50 g.	—	40

II. Fabrikate des Spezialitäten-Tarifes.

Zigarren.

Post Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	Detailverkaufs-Preis in Russ.-Pol. K	h
1	**Coronas,** in Kistchen zu 10 Stück	1	—
2	**Regalia Favorita,** in Kistchen zu 50 u. 25 St.	—	32
3	**Operas especial,** » » » 50 » 25 »	—	32
4	**Trabuco especial,** » » » 100 » 25 »	—	27
5	**Regalia,** » » » 100 » 25 »	—	25
6	**Presados,** » » » 100 » 50 »	—	26
7	**Selectos,** (nikotinschwache Zigarre), in Kistchen zu 25 Stück	—	22
8	**Medianos,** in Kistchen zu 100 u. 25 St.	—	21
9	**Regalia Media,** » » » 100 » 25 »	—	23
10	**Havanna Virginier,** » » 100 » 50 »	—	21
11	**Brevas,** in » » 100 » 50 »	—	22
12	**Trabuquillos,** » » » 100 » 25 »	—	19
13	**Portorico espezial,** » » 100 » 25 »	—	20
14	**Pigmeos,** in » » 25 »	—	16
15	**Galanas,** » » » 100 » 25 »	—	15
16	**Virginier espezial,** » » 100 »	—	12
17	**Senoritas,** in Kistchen zu 100 u. in Etuis zu 10 »	—	10
18	**Damas,** » » » 100 » zu 50 »	—	11
19	**Infantes,** » » » 100 Stück	—	10

Zigaretten.

Post Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	K	h
1	**Coronas,** mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 Stück	—	12
2	**Sphinks,** mit vergold. Mundstück, in Kassetten zu 100 St. und in Kartons zu 25 St.	—	10
3	**La fleur,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 und zu 10 St.	—	8
4	**La favorite,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 und zu 10 St.	—	7
5	**Khedive,** ohne Mundstück, in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 St.	—	7
6	**Dames,** mit Mundstück, in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 St.	—	6
7	**Princesas,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 und zu 10 St.	—	6
8	**Egiptische,** III. Sorte, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 St.	—	6

Rauchtabake.

Post Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	K	h
1	**Sultan flor** in zwei Schnittbreiten		
	a) 0·4 m/m } in Kassetten zu 200 u. 100 gr.	13	—
	b) 0·7 m/m }	6	50
2	**Superfein Türkischer** in zwei Schnittbreiten		
	a) 0·4 m/m } in Kassetten zu 200 u. 100 gr.	10	—
	b) 0·7 m/m }	5	—
3	Feiner **Kir** in Kartons zu 100 gr.	3	—
4	Feiner **Pursitschan** in Kartons zu 100 gr.	2	60
5	Feinster **Herzegowina** in Kartons zu 100 gr.	2	50
6	**Echter Latakia** in Paketen zu 100 gr.	1	30
7	**Varinas** in Paketen zu 100 gr.	1	20
8	**Kaisermischung** in Paketen zu 100 gr.	1	10
9	**Feinster Ungar** a) langgeschn. } in P. zu 100 g.	1	30
	b) kurzgeschn. }	1	—

Schnupftabake.

Post Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	K	h
1	**Spezial Rapé** in Flaschen zu 500 gr.	6	—
2	**Rapé Area preta** in Flaschen zu 125 gr.	1	75
3	**Façon d'Espagne** in Blechbüchsen zu 125 gr.	1	75

K. u. k. Kreiskommandant

VALERIAN FEHMEL, k. u. k. Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.